

Wahl zu dem Vorstand der Bezirksstelle Stade der Zahnärztekammer Niedersachsen 2026

Informationen zur Wahl, Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge, Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge, Bestimmungen über die Stimmabgabe

Wählen können nur Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind und nur in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt werden, § 1 WO-Bezirksstellen i.V.m. § 1 der Wahlordnung der ZKN für die Wahl zur Kammerversammlung (WO-ZKN). Gemäß § 17 Abs. 2 Nummer 1 und 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 31), ist nicht wahlberechtigt,

1. wer infolge Richterspruchs kein allgemeines Wahlrecht besitzt,
2. wer infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wahlberechtigt ist.

Ein Kammerangehöriger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch gemäß § 6 und § 1 WO-Bezirksstellen i.V.m. § 12 WO-ZKN geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche (bis zum Ablauf des 16.10.2026) nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch einzulegen und zu begründen. Über Einsprüche entscheidet der zuständige Wahlausschuss. Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden.

Bekanntmachung über Beginn und Ende der Wahlzeit

Gemäß § 8 der WO-Bezirksstellen beginnt die Wahlzeit mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Kammer.
Die Wahl (Wahlzeit) findet in der Zeit vom 09.11.2026 bis 22.11.2026 statt.

Bekanntmachung über die Neuwahl

Die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden in einem Wahlgang gewählt.

Wahlvorschläge müssen zwei Bewerber enthalten, und zwar einen Bewerber für das Amt des 1. Vorsitzenden und einen Bewerber für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden. Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahlzeit beim Wahlleiter eingegangen und von 10 wahlberechtigten Zahnärzten unterschrieben sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Bewerbererklärung jedes Bewerbers einzureichen. Wahlvorschläge können ein Kennwort enthalten. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Reihenfolge wird durch Los entschieden.

Wählbar ist grundsätzlich jeder Bezirksstellenangehörige. Gemäß § 21 Abs. 1 HKG ist nicht wählbar, wer

1. nicht wahlberechtigt ist (§ 17 Abs. 2 HKG)
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
3. infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wählbar ist,
4. bei der Kammer oder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Kammer hat, hauptberuflich tätig ist.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer in dem Wahlkreis, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, wahlberechtigt ist.

Im Wahlvorschlag müssen die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift, des Geburtsjahres sowie der Art der Berufsausübung, des Ortes der Berufsausübung und – soweit vorhanden – einer Bezeichnung nach § 34 HKG genannt sein müssen.

—Der Wahlleiter des Wahlausschusses